

Abteilung 5
Städtebauförderung
und Bautechnik
Dezernat 53
Städtebauförderung

Geschäftszeichen
5411

Bearbeiter/-in
Frau Mann

☎(0355) 7828-
182

Datum
04.04.2001

Rundschreiben des LBVS Nr. 54/01/2001

I. Nachträgliche Ertragsberechnungen für nach Vorläufiger Richtlinie für die Städtebauförderung 1991/1992 geförderten Einzelvorhaben.

“Städtebauliche Sanierungsmaßnahmen“ (S)

“Städtebaulicher Denkmalschutz“ (D)

“Städtebauliche Modellvorhaben“ (M)

II. Zuwendungsbescheidbezogene Verwendungsnachweisprüfung von städtebaulichen Einzelmaßnahmen der Stadterneuerung

Landesbauprogramm

III. Erinnerung zur Vorlage der haushaltjahrbezogenen Zwischenabrechnungen für Gesamtmaßnahmen

Bund/Länder – Programme:

“Städtebauliche Sanierungsmaßnahmen“ (S)

“Städtebaulicher Denkmalschutz“ (D)

“Weiterentwicklung großer Neubaugebiete“ (N)

“Stadtteile mit besonderem Entwicklungsbedarf – die soziale Stadt“

“VV - Oderprogramm“

Anlagen

zu I.

Im Rahmen der Vorläufigen Richtlinie für die Städtebauförderung 1991/1992 wurden für umfangreiche private und kommunale Modernisierungs- und Instandsetzungsvorhaben Zuwendungen in Form von Vorauszahlungen gewährt.

Gemäß den Überleitungsvorschriften Pkt. D.1.2 ff. der Förderrichtlinie '96 und '99 zur Stadterneuerung war von jeder Gemeinde bereits bis zum 30.06.1996 eine Übersicht aller entsprechenden Förderobjekte mit verbindlichem Fertigstellungsdatum (Bezugsfertigkeit) aufzustellen.

Entsprechend den damaligen Regelungen steht nunmehr die abschließende Gesamtertragsberechnung zur Festlegung des endgültigen Zuschussförderanteils an.

Dazu teilen wir Ihnen folgenden Verfahrensablauf mit:

1.
Die Übersicht der Einzelobjekte, ist – sofern noch nicht erfolgt – dem LBVS entsprechend beiliegender Anlage 1 bis zum 04.05.2001 vorzulegen.
2.
Sollte zum jetzigen Zeitpunkt eine Angabe zum Vorlagedatum (Sp. 13) der vollständigen Unterlagen für eine Ertragsberechnung nicht möglich sein, ist dieser Termin dem LBVS zur Fristenüberwachung zum jeweils möglichen Zeitpunkt nachzureichen.
3.
auf der Grundlage der vom Bauherrn vorgelegten Unterlagen, die anhand der dem Rundschreiben beigefügten Vordrucke /Anlage 3) anzufordern sind, führt die Gemeinde eine Kostenerstattungsberechnung unter Nutzung der in Anlage 2 gegebenen Hinweise durch.
4.
Das Ergebnis der Berechnung und die dazu vorgelegten Unterlagen des Bauherrn (Anlage 3) übergibt die Gemeinde dem LBVS zur Bestätigung.
5.
Die Vorlage der Ergebnisse muss so rechtzeitig erfolgen, dass die für die Bestätigung notwendigen Prüfungen durch das LBVS innerhalb der Jahresfrist gemäß §§ 48, 49 Verwaltungsverfahrensgesetz Brandenburg (VwVfGBbg) möglich sind.

In den Fällen, in denen dem LBVS die zur Ertragsberechnung notwendigen Unterlagen bereits vorliegen, führt das LBVS die Berechnungen durch und teilt den Gemeinden das Ergebnis in einem Schreiben verbindlich mit.

Führt die Bewertung des nach Vorläufiger Richtlinie geförderten Einzelvorhabens zu keiner Ertragsberechnung, legt die Gemeinde dem LBVS das Ergebnis gemäß Nr. D.1.5.2 der Förderrichtlinie zur Stadterneuerung '99 mit einer kurzen Antragsbegründung zur Bestätigung vor.

6.

Für die verbindliche Bestätigung nimmt das LBVS unter der nachfolgenden Zusicherung vor:

Für den Fall, das zum Grund oder zur Höhe der Rückerstattung eine abweichende gerichtliche Entscheidung ergeht, welche die Gemeinde gegenüber Dritten bindet, stellt das Land in Aussicht, bei der Darstellung der berechneten Fördermittelrückflüsse die Entscheidung des Gerichtes zu berücksichtigen, soweit die gerichtliche Entscheidung nicht auf bloße formelle Mängel des Rückerstattungsbescheides gestützt ist.

Die Zusicherung gilt ungeachtet der möglichen Bestandskraft der bereits durch das LBVS erlassenen Bescheide.

Die Rückerstattungsbescheide gegenüber den Eigentümern (Dritten) erlässt die Gemeinde nach erfolgter Anhörung der Eigentümer auf der Grundlage der Ertragsberechnung.

7.

Wir weisen jedoch darauf hin, dass unter Beachtung des § 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) in Verbindung mit §§ 48, 49 VwVfGBbg über die Umwandlung der Vorauszahlungen in ein Darlehen und somit über die Rückforderung durch die Gemeinden gegenüber den Dritten – entsprechend den Nebenbestimmungen der Zuwendungsbescheide – 5 Jahre nach Bezugsfertigkeit und spätestens binnen eines Jahres seit dem Zeitpunkt zu entscheiden ist, ab dem die zur Ertragsberechnung notwendigen Unterlagen vollständig vorlagen.

Zur Fristenwahrung und –kontrolle ist dem LBVS das Datum des Bescheides an den Bauherrn sowie die Rückzahlungsmodalitäten zur erneuten Einstellung in das Treuhand- / Sondervermögen der Gesamtmaßnahme bekannt zu geben.

Kommt die Gemeinde Ihrer Pflicht zur Geltendmachung der Rückerstattungsbeträge nicht oder nicht innerhalb der gesetzlichen Frist nach und verzichtet dadurch ohne Rechtsgrund auf die Fördermittelrückflüsse, so ist im Zuwendungsrechtsverhältnis Land/Gemeinde ggf. von der Möglichkeit der Rückforderung Gebrauch zu machen.

8.

Der Bescheid des LBVS an die Gemeinde mit der Festsetzung des in das Treuhand- / Sondervermögen erneut einzustellenden Darlehensbetrages ergeht ebenfalls innerhalb der gesetzlichen Frist, d. h. binnen eines Jahres, ab dem die zur Ertragsberechnung notwendigen Unterlagen vollständig vorgelegen haben.

zu II.

Auf der Grundlage der Regelungen der Verwaltungsvorschrift (VV) zu § 44 LHO i. d. F. vom 21.08.2000 hier insbesondere Nr. 12 der Verwaltungsvorschriften für Zuwendungen an Gemeinden (VVG) erfüllt bereits der Zuwendungsempfänger (in der Städtebauförderung immer die Gemeinde) mit der Weitergabe der Fördermittel an Dritten den Zuwendungszweck.

Damit entfällt für die Gemeinde zukünftig bei allen Landesbauprogrammen die bisher aufwendig zu betreibende Ermittlung der Verwendungsdaten Dritter.

Bei der Zinsermittlung im Rahmen der Verwendungsnachweisprüfung werden ebenfalls unter Anwendung dieser Regelung sowohl bei bereits vorliegenden als auch zu erwartenden Verwendungsnachweisen die Verwendungsdaten der Kommunen zugrundegelegt.

Die sich daraus ergebende und künftig zu verwendende geänderte Anlage 14b der Förderrichtlinie '99 zur Stadterneuerung erhalten sie als Anlage dieses Rundschreibens.

zu III.

Für eingangs genannte Bund-Länder-Programme wurden Ihnen im Haushaltsjahr 2000 Zuwendungen gewährt.

Gemäß Nr. A.7.4.1 der Förderrichtlinie '99 zur Stadterneuerung vom 12.02.1999 i. V. m. Nr. 7 NBest - Städtebau ist die Verwendung ausgereicher Fördermittel lückenlos und zeitnah zum **31.03.** eines jeden Jahres bezogen auf das abgelaufene Haushaltsjahr mittels Anlagen 13A und 13 B der Förderrichtlinie '99 nachzuweisen-

Die Vorlage der Zwischenabrechnungen hat aufgrund der jährlichen Berichtspflicht des MSWV zum 01.04. jeden Jahres gegenüber dem Bundesministerium für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau oberste Priorität.

Sollte dem LBVS Ihre Zwischenabrechnung für das Haushaltsjahr 2000 noch nicht vorliegen, bitte ich Sie, Ihrer Nachweispflicht kurzfristig nachzukommen.

Weiterhin bitten wird Sie zu prüfen, ob dem LBVS bislang noch ausstehende Zwischenabrechnungen, hier insbesondere für die Haushaltsjahre 1996, zu übergeben sind.

Zur Erstellung der Anlage „Darstellung der Mittelverwendung“ verweisen wird nochmals auf die bereits im Rundschreiben des LBVS – Nr. 64/01/00 vom Februar des Jahres 2000 gegebenen Hinweise und Erläuterungen.

Im Auftrag

(gez. Mann)

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist gemäß § 37 (4) VwVfGBbg ohne Unterschrift gültig.